stadt
oberhausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr.741

- Konrad-Adenauer-Allee / Alte Walz -

Bearbeitet durch:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1
42781 Haan

ISR
Innovativ in Stadt + Raum

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. Rechtliche Grundlagen 2

3. Projektbeschreibung 4

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 4

3.2 Beschreibung des Plangebietes/Landschaftsbild 5

3.3 Fotodokumentation des Plangebietes 6

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene 10

5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) 10

5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Information systemen 14

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 14

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 15

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 15

5.2 Zwischenfazit 16

6. Faunistische Erfassungen 2018 17

6.1 Methodisches Vorgehen allgemein 17

6.2 Methodisches Vorgehen: Erfassung Fledermäuse 18

6.3 Methodisches Vorgehen: Erfassung Vögel 18

6.4 Weitere Erfassungen 18

7. Bestand und artenschutzrechtliche Folgen 19

7.1 Fledermäuse 19

7.2 Avifauna 19

7.3 Weitere Tierarten 22

8. Fazit 24

Literaturverzeichnis 25

1. Einleitung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 741 – Konrad-Adenauer-Allee / Alte Walz ist darzustellen, ob und inwiefern durch die Planung Verbotstatbestände gemäß des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden und wie diese durch adäquate Maßnahmen zu vermeiden und/oder auszugleichen sind.

Durch den Bebauungsplan Nr. 741 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines modernen Fitnesscenters als Nachnutzungsform ehemaliger Fabrikationshallen geschaffen werden. Zudem kommt zu einem Ausbau der umliegenden Verkehrsflächen, um die Erschließung des Gebietes zu sichern.

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den alten, ehemals industriell genutzten Hallen auch die umliegenden Freibereiche, den an das Plangebiet angrenzenden Waldbereich, sowie die straßenbegleitende Vegetation. Wenngleich dieser Wald außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 741 liegt, so sind doch Störwirkungen auf diese Lebensraumstrukturen und seine Flora und Fauna möglich und werden im Rahmen dieses Fachbeitrages berücksichtigt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die möglichen Auswirkungen, die sich durch die Planungsziele ergeben, für die (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Umfeld dargestellt. Durch faunistische Begehungen wurde der Bestand erfasst, um die mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum (vorweggenommenen) Ausgleich aufzuzeigen.

Die Bestandserfassung der untersuchten Tiergruppen erfolgte in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen nach einem gemeinsamen Ortstermin am 13.04.2018 und gemäß der Kartieranleitung des MKULNV. Es wurden von April bis Juli 2018 insgesamt fünf Tagesbegehungen und zwei Langzeitaufzeichnungen von Fledermausrufen durchgeführt, um belastbare Aussagen treffen und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Fauna abschätzen zu können.

Schwerpunktmäßig wurden im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages Vorkommen von Vögeln im Waldbiotop und von Fledermäusen in den Hallen erfasst, zudem wurden anhand der Lebensraumstrukturen und Zufallssichtungen auch Auswirkungen auf andere Tiergruppen, wie beispielsweise Tagfalter, im Rahmen der Erfassung berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf:

- der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (**VV-Artenschutz**, 2016),
- „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (**Handlungsempfehlung Bauen**).

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten am 1.3.2010 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Dabei stehen dem Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht oder nur unzureichend abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in

NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten streng genommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend *planungsrelevante Arten* genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) werden aufgrund ihres Erhaltungszustandes als nicht planungsrelevant eingestuft.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen (noch) guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Hiervon ausgenommen sind sogenannte lokal-bedeutende Vogelarten, also Arten, die im Naturraum Niederrheinisches Tiefland, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, einen Status als Rote Liste Art aufweisen (vgl. Anlage 1 VV Artenschutz). Diese sind im Verfahren vertiefend zu prüfen, um weiteren negativen regionalen Bestandsveränderungen und weiteren Störungen der lokalen Populationen entgegen zu wirken (siehe auch Kap. 7).

3. Projektbeschreibung

Durch den Bebauungsplan Nr. 741 sollen die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Nachnutzung einer alten Fabrikationshalle geschaffen werden. Die Nachnutzung soll über ein Fitnessstudio und weitere Nebennutzungen erfolgen.

Das Konzept des Fitnessstudios beinhaltet neben Trainingsmöglichkeiten für Endkunden auch Ausstellungsmöglichkeiten für Hersteller von Sportartikeln und Trainingsgeräten, die vergleichbar einer Messe, auch für Betreiber anderer Fitnessstudios oder Sporteinrichtungen zu testen sind. Auch beinhaltet das Konzept eine Einzelhandelsnutzung und verschiedene Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen aus dem Sportsektor.

Um dieses Konzept umzusetzen, ist ein Umbau der bestehenden Fabrikationshallen von Nöten, wobei diese Umbauten im Bereich ausschließlich im Inneren erfolgen. Zudem sollen Neubauten die Hallen ergänzen. Östlich der bestehenden Hallen soll ein mehrgeschossiger Turms Platz für bspw. Büroräume oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bieten. Hier sollen sich auch die Eingänge befinden. Zudem ist hier die Errichtung einer mehrgeschossigen Parkpalette durch das neue Planungsrecht zu ermöglichen.

Im westlichen Plangebiet soll eine Eventhalle Platz für etwa 1.500 Personen bieten. Die Zuwegung zu der Eventhalle erfolgt über die bestehenden Hallen, sodass keine Besucherströme über das Gelände geleitet werden.

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alt-Oberhausen, Stadtteil Neue Mitte. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Norden: durch eine Bahntrasse

Westen: durch ein Waldbiotop (hieran grenzt die Konrad-Adenauer-Allee an)

Süden: die Essener Straße

Osten: die Straße „Alte Walz“ und eine große, versiegelte Fläche

Das Plangebiet weist eine Fläche von rund 6,5 ha auf und umfasst in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, die Flurstücke 3, 75, 214, 215, 216, 217, 219, 351, 352, 353, 354, 355, 356 sowie Teile aus den Flurstücken 350 und 369. Die genaue Abgrenzung ist der Darstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Untersuchungen erfolgten an zwei Schwerpunkten. So wurde einerseits die westlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche im Rahmen der Begehungen untersucht, um Störwirkungen durch die benachbarte Nutzung zu ermitteln. Zudem erfolgten Langzeituntersuchungen zu einem Vorkommen von Fledermäusen in den ehemaligen Industriehallen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

Abbildung 1: Luftbild des untersuchten Bereichs (verändert nach © Stadt Oberhausen, 2019)

3.2 Beschreibung des Plangebietes/Landschaftsbild

Das Plangebiet wird durch große Industriehallen und vorliegenden Stellplatz- und Versiegelungsflächen geprägt. Während die östlichen Teilbereiche des Hallenkomplexes bereits aus der industriellen Nutzung genommen werden, wird derzeit der westliche Teilbereich noch durch einen stahlverarbeitenden Betrieb genutzt. Wie auch auf dem Luftbild (Abb. 1) zu erkennen ist, werden weitere Flächen durch Bürogebäude, Fahrwege, Stellplatzflächen und Lagerflächen eingenommen und somit als nahezu vollversiegelt zu beschreiben sind. Eine Durchgrünung des Plangebietes erfolgt durch Straßenbäume, kleinere Gehölzgruppen, Rasenflächen und einer größeren Zierteichanlage. Die ökologische Bedeutung und Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Biotope ist folglich aufgrund ihrer geringen Größe und der intensiven gärtnerischen Pflege als gering einzustufen. Im Westen grenzt an das Plangebiet ein Waldbiotop an. Hier stellen Pappeln, Spitzahorn und Robinien die vorherrschenden Baumarten dar. Zudem finden sich hier vereinzelt Birken, Platanen und Hainbuchen. Folglich stellt sich der Wald als Pionierwald im Übergang zu nachfolgenden Sukzessionsstadien dar. Im Unterwuchs und am Waldrand befinden sich vereinzelt standortgerechte Sträucher wie Weiden, Weißdorn, Hartriegel und Hasel. Die Topografie dieses Waldstückes wird durch Bodenaufschüttungen und -abtragungen geprägt. Stellenweise finden sich hier tiefere Geländeeinschnitte. Durch den Umgebungslärm von Straße und Schiene sowie den Produktionsprozessen des stahlverarbeitenden Betriebes wird dieses Waldstück negativ beeinträchtigt.

3.3 Fotodokumentation des Plangebietes

Abbildung 2: Ansicht der (ehemaligen) Produktionshallen von Süden

Abbildung 3: Innenansicht der ehemaligen Produktionshalle

Abbildung 4: weitläufig versiegelte Flächen im Osten des Plangebietes

Abbildung 5: Bürogebäude und begrünte Stellplätze

Abbildung 6: Teichanlage und gärtnerische gestaltete Außenanalgen vor Bürogebäude

Abbildung 7: Randbereich des Waldbiotopes an der Konrad-Adenauer-Allee

Abbildung 8: Wald und Einzäunung im Grenzbereich zur Konrad-Adenauer-Allee

Abbildung 9: Innenbereich des Waldbiotopes

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet oder dessen wirkungsrelevantes Umfeld sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes, Vogelschutzgebietes oder Naturschutzgebietes.

Etwa 200 Meter nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kaisergarten“. Es handelt sich hierbei um eine innerstädtische Parkfläche in den Emscherauen mit Rasenflächen und altem Baumbestand am Schloss Oberhausen. Die Ausweisung des Parks als Landschaftsschutzgebiet erfolgte unter Anderem zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Baumbestandes und Altholzbeständen, zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Altgewässer als Lebensraum von Amphibien und Libellen, aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und aufgrund seiner Bedeutung für die Naherholung. Das Landschaftsschutzgebiet und das Plangebiet werden durch die Bahntrasse und die Konrad-Adenauer-Allee getrennt. Aufgrund dieser Barrierewirkungen, der Entfernung und der Bestandsnutzung innerhalb des Plangebietes wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Kaisergartens und der darin befindlichen Flora und Fauna durch den Bebauungsplan Nr. 741 ausgeschlossen.

5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 den Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Zuge von Eingriffen. Diese Arten werden in Teilen vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) als sog. „planungsrelevanten Arten“ benannt. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt (vgl. Abb. 10).

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen :

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich.

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

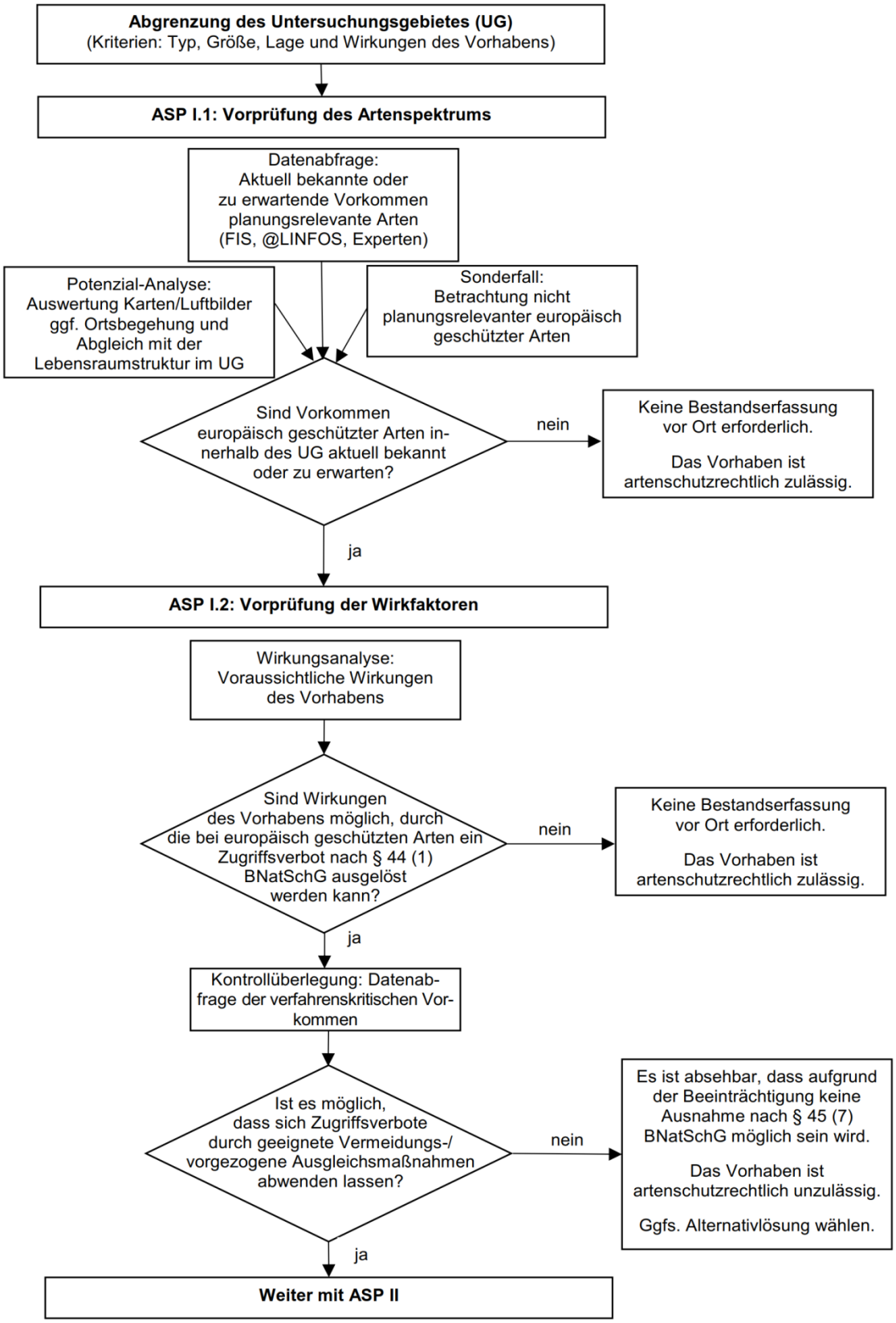

Abbildung 10: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes 4507 „Mülheim an der Ruhr“, 1. Quadrant, die

Habitatanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen. Die Abfrage der Messtischblattdaten erfolgte über die Internetdatenbank des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Zudem wurden im Rahmen einer Relevanz-Begehung der Örtlichkeit im Oktober 2017 alle lokalen Begebenheiten überprüft, sodass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Hierbei wurden insbesondere die Bestandsgebäude und das Waldbiotop hinsichtlich ihrer potenziellen Bedeutung für Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten abgeprüft. Auswertung von Informationssystemen.

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mithilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 4507 „Mülheim an der Ruhr“, 1. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden (s. Tabelle 1):

- Laubwälder mittlerer Standorte (LW)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (GP)
- Gebäude (G)

Tab. 1: Abfrageergebnis MTB 4507/1 unter Berücksichtigung betroffener Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW (ATL)	LW	KG	GP	G
Wis. Name	Dt. Name						
Säugetiere							
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 (vorhanden)	G	Na	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhaut-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	Na	FoRu!
Vögel							
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brut(vorkommen' ab 2000 vorhanden)	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis Brut	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis Brut	U	Na	Na	Na	
Buteo buteo	Mäuse-bussard	Nachweis Brut	G	(FoRu)	(FoRu)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis Brut	U			Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis Brut	U	Na	Na	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis Brut	G			(Na)	FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis Brut	U	(FoRu)	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis Brut	G		(FoRu)	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis Brut	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis Brut	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis Brut	U		(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brut	G	Na	Na	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis Brut	G		Na	Na	FoRu!
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U			(FoRu)	
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G			(FoRu)	

Erläuterung zu Tabelle 1: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhalt ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten sind aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. finden sich keine Reproduktionsstätten dieser Arten im Plangebiet.

- **Feldsperlinge und Mehlschwalben** sind als klassische Kulturfolger typische Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie bevorzugen halb-offene und offene Agrarlandschaften mit ergänzenden Gehölzstrukturen, die Mehlschwalbe jagt alternativ auch über offenen Wasserflächen. Entsprechende Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet und seinem Umfeld nur unzureichend vorhanden.
- **Gartenrotschwänze** besiedelten früher reich gegliederte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen und andere Kleingehölze. Heute finden sich die meisten Gartenrotschwänze in Heidelandschaften. Da entsprechende Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen auszuschließen.
- **Uferschwalben** brüten in Steilwänden von Gewässern oder alternativ in Sand- oder Kiesgruben, deren Wände einen freien An- und Abflug ermöglichen. Die Nahrung wird über Gewässern, Grünländern oder Ackerflächen erworben. Entsprechende Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht gegeben.
- **Schleiereulen** leben als Kulturfolger in halboffenen Landschaften mit Weiden, Wiesen und anderen Strukturen. Eine Nähe zu dörflichen Siedlungen ist hierbei stets gegeben. Da jedoch innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung entsprechende Strukturen nicht zu finden sind, wird ein Vorkommen der Schleiereule innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.
- **Kreuzkröten** besiedelten ursprünglich Pionierstandorte in Auenbereichen mit vegetationsarmen und trocken-warmen Böden. Als Sekundär-Habitate werden vermehrt Braunkohletagebaue, oder Abgrabungsflächen angenommen. Als Laichgewässer dienen (temporäre) Flach- und Kleingewässer mit starker Sonneneinstrahlung, oftmals ohne nennenswerte Vegetation und Fischbesatz. Entsprechende Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld nicht gegeben.
- **Nachtkerzenschwärmer** sind auf das Vorkommen von Nachtkerzen und Arten der Weidenröschen als Futterpflanze ihrer Raupen angewiesen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorkommen dieser Pflanzen. Somit stellt sich das Plangebiet nicht als bedeutend für die Art dar.

5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im folgenden Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten und Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da bauliche Eingriffe überwiegend im Inneren der Hallen vorbereitet werden, werden kaum Flächen in Anspruch genommen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion

geschwächt und gestört werden. Das Plangebiet weist durch die umgebenden Straßen und Schienenverkehrswege bereits im Bestand eine Insellage auf. Die Barrierewirkung wird im Rahmen der Bautätigkeiten nicht verstärkt.

Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten werden durch den Bebauungsplan Nr. 741 nicht vorbereitet.

Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden durch den Bebauungsplan nur in geringem Maße vorbereitet. Sofern Gehölze entfernt werden, sind die Vorgaben für Fällzeiträume in Anlehnung an den § 39 BNatSchG und der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch den Verkehrslärm und dem Produktionslärm vor Ort wirken bereits starke Immissionen auf das Plangebiet ein. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Lebensraumverluste und Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet ist in Teilen bereits im Bestand von Versiegelungen betroffen, bei Umsetzung der geplanten Bebauung wird die Versiegelungsrate durch neue Gebäude und Verkehrsflächen nicht erheblich erhöht.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Das Plangebiet ist bereist im Bestand von Straßen und Schienenverkehrswegen umgeben. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 741 wird die Zerschneidung der Landschaft nicht weiter erhöht, die vorhandene starke Barrierewirkung bleibt unverändert.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem Teilverlust der bisher im Plangebiet vorkommenden höherwertigen Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten verlieren u. U. nach Realisierung des Vorhabens einen geeigneten Lebensraum.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Im Bestand liegt bereits eine Vorbelastung vor. Als Lärmquellen sind neben den Straßen und der Bahntrasse insbesondere der stahlverarbeitende Betrieb im westlichen Plangebiet zu nennen. Dieser wird bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 741 nicht weiter in den Hallen ansässig sein. Folglich werden sich die Schallimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken, im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 741, nicht erheblich verändern. Aufgrund der Vorbelastung ist eine negative Veränderung der Lärmimmissionen auszuschließen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Bei Umsetzung der Planung kann die Störwirkung auf die verbleibenden Lebensraumstrukturen erhöht werden.

Kollisionsrisiko

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit innerhalb des Plangebietes und durch den Einsatz von warm-weißer Straßenbeleuchtung mit LED-Leuchtmitteln kann das Kollisionsrisiko deutlich reduziert werden.

5.2 Zwischenfazit

Im Rahmen der Potenzialabschätzung konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt aufgrund der Biotope (insbesondere die alten Produktionshallen und das Waldbiotop) die Lebensraumansprüche bestimmter planungsrelevanter Arten. Somit ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I nicht ausreichend für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 741.

Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) wurden folglich tiefergehende faunistische Erfassungen durchgeführt und die Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tierarten im Plangebiet tiefergehend untersucht.

6. Faunistische Erfassungen 2018

Zur Erfassung der Bestände wurden im Frühjahr bis Sommer 2018 faunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht und hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgewertet.

6.1 Methodisches Vorgehen allgemein

Das grundlegende methodische Vorgehen wurde im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen abgestimmt.

Neben dem eigentlichen Plangebiet wurden das unmittelbar angrenzende Wald-Biotop mit in die Untersuchung einbezogen, um Störwirkungen dieses Bereichs und dessen Flora und Fauna zu untersuchen, wie sie beispielsweise durch den baustellenbedingten Lärm oder durch den Betrieb die vorhabenbedingten Wirkfaktoren ausgelöst werden können. Innerhalb des Plangebietes wurden schwerpunktmäßig die ehemaligen Produktionshallen untersucht. Zudem wurden im Rahmen der avifaunistischen Begehungen der Waldflächen auch der Vogelbestand innerhalb des Plangebietes mit erfasst. Die Nutzung der Bestandsgebäude als Quartier von Fledermäusen war primärer Bestandteil der Untersuchung. Hier erfolgten Langzeiterfassungen mit Horchboxen.

Die Untersuchung weiterer Tiergruppen, wie beispielsweise Reptilien oder Amphibien wurde aufgrund der vorherrschenden bzw. fehlenden Lebensraumtypen und den Barrierewirkungen von Straßen und der Bahntrasse nicht tiefergehend durchgeführt.

Insgesamt wurden 5 Begehungen der Waldflächen und zwei Langzeiterfassungen mit Horchboxen im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juli 2018 durchgeführt, die in der Tab. 2 aufgeführt sind:

Tabelle 2: Begehungstermine 2018

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Schwerpunkt	Bemerkung
1	15.03.	08:00 - 09:00	ca. 10° C, bedeckt bis regnerisch	Erstbegehung: (Brut-) Vögel, Begehung Hallen	Sichtungen von Horsten im Wald
2	13.04.	13:00 - 14:00	ca. 10° C, bedeckt bis regnerisch	Waldbegehung, Begehung der Hallen (OT mit UNB)	Sichtungen von Horsten im Wald
3	25.04.	08:00 - 09:30	ca. 19° C, heiter	Brutvogelerfassung	Aufstellen Horchboxen in Hallen
I	25.04. 02.05.			Langzeiterfassung Fledermäuse in Hallen	
4	02.05.	21:00 - 23:00	ca. 22°C, klarer Himmel, windstill	Brutvogelerfassung	Abholen Horchboxen Horstbesatz Mäusebussard
5	24.05.	08:00 - 09:30	ca. 23° C sonnig	Brutvogelerfassung	Brutnachweis MB
II	05.07. 10.07.			Langzeiterfassung Fledermäuse in Hallen	

6.2 Methodisches Vorgehen: Erfassung Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, im Bereich der Gebäude zusätzlich durch Schwärmkontrollen (optischer Nachweis, abendlicher Ausflug), zudem auch über weitere Sichtungen (bspw. jagende Fledermäuse). Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ verwendet. Diese wurden insgesamt über 7 Nächte im Plangebiet für längere Rufaufzeichnungen platziert (7 Nächte Ende April/Anfang Mai, 5 Nächte Anfang/Mitte Juli). Die Rufaufzeichnung erfolgte hierbei von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sodass die Aktivitätsphase der Fledermäuse in Gänze abgedeckt wurde. Die Horchboxen wurden so in den ungenutzten Hallenflügeln aufgestellt, dass sie möglichst ein flächendeckendes Abhören gewährleisten.

Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten einzugrenzen.

6.3 Methodisches Vorgehen: Erfassung Vögel

Die Erfassung von Vögeln erfolgte anhand akustischer sowie optischer Nachweise im Rahmen von insgesamt fünf Tagesbegehungen, wobei die Begehung am 13.04. aufgrund der Tageszeit nur bedingt für die akustische Erfassung herangezogen werden kann. Im Rahmen der Auftaktbegehung wurden primär die abgehenden Bestandsgebäude, Gehölze und andere Strukturen auf Höhlen, Spalten, (Eulen-) Nester und Horste kontrolliert. Hier ergab sich bereits der Nachweis, dass sich innerhalb des Waldbiotopes zwei Horste befinden.

Das Waldbiotop wurde hierbei so durchlaufen, dass eine nahezu flächendeckende Untersuchung erfolgte. Zudem wurden im Rahmen der Begehung die Baum- und Gehölzbestände im eigentlichen Plangebiet berücksichtigt, wenngleich sich hier keine hochwertigen Biotopstrukturen befinden.

Durch die Begehung wurden alle relevanten im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen berücksichtigt.

6.4 Weitere Erfassungen

Im Rahmen der Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen wurde auf mögliche Vorkommen von weiteren Tierarten geachtet. Durch Zufallssichtungen, akustische Nachweise und/oder Spurenfunde sollen ergänzende Angaben zum Arteninventar getroffen werden.

7. Bestand und artenschutzrechtliche Folgen

7.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Langzeitaufnahmen mit Horchboxen konnte innerhalb des untersuchten Bereichs 1 Fledermausart nachgewiesen werden.

Es handelte sich dabei um vereinzelte Zwergfledermaus-Rufe. Ob es sich hierbei um ein oder mehrere Tiere gehandelt hat, die außerhalb des Gebäudes über den Dachflächen jagten oder ob es sich um verirrte Nahrungsgäste handelt, konnte nicht festgestellt werden.

Eine Nutzung der Hallen als Sommer- oder Winterquartier bzw. als Wochenstubenquartier ist aufgrund der geringen Rufaufzeichnung und den fehlenden Spuren wie Kot oder Fraßreste mit Sicherheit auszuschließen. Durch die geplanten Umbauten innerhalb der Halle werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Tiergruppe der Fledermäuse vorbereitet. Ersatzmaßnahmen sind folglich nicht vorzusehen.

Es wird als allgemeine Vermeidungsmaßnahme empfohlen, die Zufahrten, Wege, Stellplätze und Außenanlagen des Plangebietes mit warm-weißen LED-Leuchtmitteln zu beleuchten. Diese Leuchtmittel strahlen in Wellenbereichen, die wenig Insekten und somit wenig jagende Fledermäuse anziehen. Somit lässt sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse deutlich verringern.

7.2 Avifauna

Im Rahmen der Tagesbegehungen konnten innerhalb des Plangebietes und dem angrenzenden Waldstreifen die in Tabelle 5 aufgelisteten Arten erfasst werden. Die Tabelle gibt Ausschluss über Funde an den jeweiligen Begehungsterminen und trifft darüber hinaus weiterreichende Aussagen in Form von kurzen Bemerkungen zu einzelnen Arten. Planungsrelevante Arten sind grau hinterlegt.

Tabelle 5: Arteninventar Avifauna

Artname wis.	Artname dt.	RL nrh. Tiefland	15. 03.	13. 04.	25. 04.	02. 05.	24. 05.	Bemerkung
Turdus merula	Amsel	*	X	X	X	X	X	Brutverdacht, mehrere Reviere in Wald und anderen Gehölzen
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	*	X		X	X	X	Brutverdacht, mehrere Reviere in Wald und anderen Gehölzen
Fringilla coelebs	Buchfink	*	X	X	X	X	X	Brutverdacht, mehrere Reviere im Wald
Prunella modularis	Heckenbraunelle	*			X	X	X	Brutverdacht, 1-2 Reviere
Parus major	Kohlmeise	*	X		X	X	X	Brutverdacht, mehrere Reviere
Apus apus	Mauersegler	*				X		Vereinzelt über PG
Buteo buteo	Mäuse-bussard	*			X	X	X	Horst, Sichtung von Nestlingen, 1 Brutrevier
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	*		X	X	X		Ggf. Brut im Plangebiet
Columba palumbus	Ringeltaube	*	X		X			Kein Brutnachweis, Nahrungsgast
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	*	X	X	X	X	X	Brutverdacht, 2-3 Reviere
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	*			X	X	X	Brutverdacht

[Erläuterung zu Spalte 3 (Status nach Rote Liste Niederrheinische Bucht): neo neobiotische Art mit Einbürgerungstendenzen, * keine Gefährdung, V Vorwarnliste, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 0 Ausgestorben/Verschollen]

Im Zuge der Begehungen konnten im Plangebiet 10 Vogelarten nachgewiesen werden. Hierunter befinden sich mit dem Mäusebussard auch eine planungsrelevante Art. Arten, die im Bereich des Niederrheinischen Tieflands auf der regionalen Roten Liste aufgeführt sind, konnten nicht nachgewiesen werden.

Im Zuge Begehungen konnte ein Brutrevier des **Mäusebussards** im Waldbiotop festgestellt werden. Der Horst konnte bereits im Zuge der Erstbegehung gesichtet werden. Später wurden die Elternvögel und die Jungtiere bei den Begehungen im Mai bei der Fütterung beobachtet. Der Horstbaum liegt im nördlichen Teilbereich der untersuchten Waldfläche in rund 50 Meter Entfernung zur Konrad-Adenauer-Allee und etwa 50 Meter südlich der Bahntrasse. Der Abstand zum östlich gelegenen Plangebiet beträgt rund 40 Meter (vgl. Abb. 12). Im Bestand wirken bereits starke Störwirkung, insbesondere Schall- und Lichtimmissionen von Verkehr und Industrie auf den Horststandort ein, trotzdem konnte das Mäusebussard-Pärchen hier erfolgreich brüten. Ein 40-Meter-Radius um den Horst kann aufgrund der Anpassung des hier brütenden

Brutpaares als Radius angesehen werden, in dem direkte Störwirkungen (bspw. Fußgänger im Nahbereich des Brutplatzes) auszuschließen sind.

Abbildung 11: Pufferzone im Radius von 40 Metern um den Mäusebussardhorst, die von einer direkten Nutzung, bspw. durch Betreten der Flächen, freizuhalten ist (verändert nach © Stadt Oberhausen, 2019, orange ist die ungefähre Lage der Eventhalle dargestellt

Durch den Bebauungsplan Nr. 741 soll zwischen der Industierhalle und der Waldfläche der Bau einer Eventhalle planungsrechtlich ermöglicht werden. Der Zugang zu diesem Teilbereich erfolgt ausschließlich über die bestehenden Industriehallen, sodass an der Waldgrenze keine erhebliche Zunahme von Störwirkungen durch Personen zu verzeichnen ist. Die Eventhalle ist so konzipiert, dass von ihr keine erheblichen Belastungen durch Lärm oder Licht ausgehen, die die bestehenden Störwirkungen des stahlverarbeitenden Betriebes übersteigen. Ein Zugang der angrenzenden Waldflächen wird nicht ermöglicht, sodass eine unmittelbare Störungen des Brutplatzes auszuschließen ist.

Da bei Umsetzung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist davon auszugehen, dass durch die geplante Nutzung keine erhebliche Störung des Brutplatzes und somit auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 741 werden nur geringfügige Rodungen von Bäumen vorbereitet. Die Jagdhabitate liegen außerhalb des Plangebietes, eine Beeinträchtigung eines essenziellen Jagdhabitates wird durch den Bebauungsplan Nr. 741 folglich nicht vorbereitet.

Somit werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan Nr. 741 für den Mäusebussard ausgelöst. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht vorzusehen.

Abbildung 12: Mäusebussard-Horst in Astgabel im Waldbiotop zwischen plangebiet und Konrad-Adenauer-Allee

Nachfolgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Abbruch- und Bauvorhabens zum Schutz der Allerweltsarten zu berücksichtigen:

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die Tiergruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7.3 Weitere Tierarten

Im Zuge der Begehungen konnten besonders im Waldbiotop eine Vielzahl an Insektenarten beobachtet werden. Aufgrund der Vegetation ist davon auszugehen, dass hierbei überwiegend Generalisten vorhanden waren. Da entsprechende Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 741 liegen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Arten und Tiergruppen zu rechnen.

Der Nabu Oberhausen stellte per E-Mail vom 27.04.2018 nachfolgende Informationen zum Plangebiet und dessen Umfeld bereit:

„Das angefragte Betriebsgelände ist vollständig eingezäunt, sodass unsererseits keine Kartierungen vorliegen. Bekannt sind/waren Vorkommen von Sperber, Stockente, Mauersegler und Fledermäuse. Das Betriebsgelände zählt zum Nahrungsbiotop des Wanderfalken und der Turmfalke brütet im unmittelbaren Umfeld. Am Zaunbereich steht Arum maculatum."

Sichtungen von Wander- und Turmfalken oder Sperbern konnten im Rahmen der Ortsbegehungen nicht erbracht werden. Eine Nutzung der hohen Gebäude im Umfeld als Brutplatz ist für beide Arten möglich. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat ist auf Grund der Biotopausstattung und der intensiven Nutzung auszuschließen. Die Nutzung des Waldbiotopes durch Sperber und Fledermäuse ist möglich. Da hier keine Eingriffe vorbereitet werden, sind Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

8. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden faunistische Erfassungen für die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel durchgeführt.

Durch die Begehungen konnten im Plangebiet 2 planungsrelevante Arten nachgewiesen werden (Zwergfledermaus, Mäusebussard). Zudem konnten Vertreter der sog. Allerweltsarten der Vögel und weitere nicht-planungsrelevante Insektenarten beobachtet werden.

Fledermäuse

Bei der Fledermausart handelt es sich um Zwergfledermäuse, die vereinzelt innerhalb der Hallen oder direkt über den Hallen erfasst wurde. Eine Nutzung der Hallen als Sommer-, Wochenstuben-, oder Winterquartier wird ausgeschlossen. Die Hallen sind darüber hinaus kein essenzieller Bestandteil eines Jagdgebietes dieser Art. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden folglich für die Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen.

Vögel

Im direkten Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Mäusebussardhorst innerhalb des kleinen Waldbiotopes zwischen der westlichen Plangebietes und der Konrad-Adenauer-Allee. Hier konnte eine erfolgreiche Aufzucht von 2 Jungtieren nachgewiesen werden. Das Waldbiotop ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 741, somit werden keine direkten Eingriffe wie Baumfällungen vorbereitet. Da die Störwirkungen (Lärmimmissionen, Lichtimmissionen) bereits im Bestand stark auf den Brutplatz einwirken und im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 741 keine erhebliche Verschlechterung vorbereitet wird, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung (Allerweltsarten)

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 741 kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBL. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

DIETZ & KIEFER: DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN – KOSMOS VERLAG STUTTGART, 2014

STADT OBERHAUSEN (1996): LANDSCHAFTSPLAN.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START, RECHERCHIERT 07.2018

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568), NEU IN KRAFT GETRETEN AM 01. JANUAR 2018

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN WESTFAHLEN –BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING, 2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

SVENSSON ET. AL.: DER KOSMOS VOGELFÜHRER-ALLE ARTEN EUROPAS, NORDAFRIKAS UND VORDERASIENS. –KOSMOS VERLAG STUTTGART, 2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER:

WWW.GEOPORTAL.NRW, ZUGRIFF IN 07.2018

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/, ZUGRIFF IN 07.2018

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE, ZUGRIFF IN 07.2018

Haan, 11.11.2019

Bearbeitung:

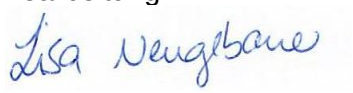

M.Sc. Lisa Neugebauer

M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW